

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)**

##### **A. Zielsetzung**

Verbesserung der sozialen Sicherung der Bäuerin;

Gerechtere Ausgestaltung und finanzielle Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems;

Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf das Gebiet der neuen Bundesländer.

##### **B. Lösung**

###### — Eigenständige soziale Sicherung der Bäuerin

Für die Bäuerin wird ein eigenständiger Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits- und Altersrente mit Hinterbliebenenversorgung geschaffen. Sie wird grundsätzlich — wie der Landwirt selbst — in der Alterssicherung der Landwirte versicherungs- und beitragspflichtig und damit auch leistungsberechtigt. Ehejahre, für die vom Ehemann in der Vergangenheit Beiträge gezahlt worden sind, werden grundsätzlich auch ihr als Beitragsjahre zugeordnet; dies gilt grundsätzlich auch für beim Inkrafttreten der Neuregelung bereits erwerbsunfähige Bäuerinnen. Bei Inkrafttretung der Neuregelung bereits aktive Bäuerinnen können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Durch eine familienfreundliche Ausgestaltung des Beitragszuschußsystems werden die Auswirkungen der Beitragspflicht der Bäuerin auf die Gesamtbelastung der Familie begrenzt.

###### — Ausschluß von Nebenerwerbslandwirten kraft Gesetzes

Die Alterssicherung der Landwirte wird entsprechend ihrer berufsstandsspezifischen Zielsetzung auf den Personenkreis konzentriert, der nicht bereits anderweitig ausreichend abgesichert ist. Personen, die außerbetriebliches Erwerbs- oder

Erwerbsersatzeinkommen von mehr als 80 vom Hundert der Bezugsgröße (1993: 2 968 DM/Monat) erzielen, werden künftig von der Versicherung kraft Gesetzes ausgeschlossen. Nebenerwerbslandwirte mit geringerem außerlandwirtschaftlichem Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Für bis zum Inkrafttreten der Neuregelung bereits aktive Landwirte gibt es insoweit Übergangsregelungen.

#### — Berechnung der Leistungen

Die Leistungsberechnung wird gerechter ausgestaltet, indem für jedes Beitragsjahr ein gleich hoher Rentenertrag festgelegt wird. Die Begünstigung nur kurzzeitiger Beitragszahlung wird hierdurch beseitigt.

Die Anrechnung von Einkommen bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit fällt künftig weg; bei Hinterbliebenenrenten wird sie entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung ausgestaltet.

#### — Finanzierung

Der Bund übernimmt zusätzlich zu den von ihm schon bisher getragenen Lasten einen großen Teil der Lasten, die in der Alterssicherung der Landwirte durch die abnehmende Zahl von Beitragszahlern infolge des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft entstehen.

Für 1994 wird der Beitrag auf den Betrag von 291 DM mtl. festgesetzt. Durch die vorgesehene Umschichtung von Bundesmitteln in Form von Zuschüssen zugunsten der Alterssicherung der Landwirte und die Zunahme der Zahl der Beitragszahler kann der Beitrag für die nächsten Jahre weitgehend stabil gehalten werden. Langfristig wird der Anstieg — im Vergleich zu dem nach geltenden Recht zu erwartenden Anstieg — gedämpft werden.

#### — Beitragszuschuß

Die sich unter Berücksichtigung des Beitragszuschusses ergebende tatsächliche Beitragsbelastung wird gerechter und familienfreundlich ausgestaltet. Statt am Wirtschaftswert wird die Beitragsbelastung an der sich aus dem Steuerbescheid ergebenden Summe der positiven Einkünfte orientiert. Sofern der Landwirt nicht buchführt, bleibt es zwar grundsätzlich beim Wirtschaftswert, der jedoch durch Korrekturfaktoren, die Erfahrungswerte zum Verhältnis von Wirtschaftswerten und durchschnittlich erzielttem Einkommen berücksichtigen, in ein fiktives individuelles Einkommen umgerechnet wird. Die Mindestbelastung soll bis zu einer Einkommenshöhe von 16 000 DM p. a. je Zuschußberechtigten 20 vom Hundert des monatlichen Beitrags betragen. Bis zur Zuschußgrenze von 40 000 DM jährlich je Zuschußberechtigten soll anschließend für jede angefangene 1 000 DM, um die das Einkommen 16 000 DM überschreitet, die Belastung um 3,2 vom Hundert des Einheitsbeitrages ansteigen.

## — Vorziehen einzelner Maßnahmen im Jahr 1994

Bereits 1994 wird die im Vergleich zum geltenden Altershilfe-recht günstigere Einkommensanrechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch eingeführt und der Beitragsanstieg durch Festsetzung des Beitrags auf 291 DM/mtl. gedämpft. Darüber hinaus werden die Beitragszuschußbeträge so festge-setzt, daß die Nettobeitragsbelastung der im Jahr 1994 Zuschußberechtigten an die sich ab 1995 einstellende Bela-stung herangeführt wird.

## — Überleitung auf das Gebiet der neuen Bundesländer

Bei der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftli-chen Erwerbstätigkeit auf das Gebiet der neuen Bundesländer wird den differenzierten Sicherungsbedürfnissen, die sich aus der in der Vergangenheit unterschiedlichen Entwicklung der Betriebsstrukturen und Sozialversicherungssysteme ergeben, Rechnung getragen.

## — Krankenversicherung der Landwirte

In der Krankenversicherung der Landwirte wird künftig nur noch pflichtversichert, wer seinen beruflichen Schwerpunkt in der Landwirtschaft hat. Für saisonal außerlandwirtschaftlich Beschäftigte, die im Jahresdurchschnitt überwiegend als Land-wirte tätig sind, findet ein Kassenwechsel nicht mehr statt.

Grundlage für die Beitragsbemessung ist nach einer Über-gangszeit nicht mehr der Flächenwert der Betriebe, sondern der Einkommensteuerbescheid und der korrigierte Wirtschafts-wert. Außerdem wird die Beitragseinstufung verbessert.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

I. Die Auswirkungen der Reform auf die Alterssicherung der Landwirte und auf die landwirtschaftliche Krankenversiche-rung werden in der Begründung, Teil C, dargestellt.

II. Die Mehrkosten für den Bund betragen (in Mio. DM)

	1994	1995	1996	1997
Alterssicherung .....	100	452	519	567
Produktionsaufgaberente (FELEG) .....	—	8	1	1
Zuschüsse zur Nachent- richtung .....	—	-3	-3	-3
Summe .....	100	457	517	565

Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben werden durch Umschichtung aus dem Titel „Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft“ gedeckt.

Soweit es durch die Zuordnung von Leistungen zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung bzw. Unfallversicherung, die bisher aus der Altershilfe für Landwirte erbracht wurden, in diesen Bereichen zu Mehrausgaben kommen kann, stehen diesen Entlastungen in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber.

- III. Bereits von der Beitragsentwicklung nach geltendem Recht wären im Hinblick auf den relativ niedrigen Anteil der Beitragsaufwendungen an den Gesamtkosten, aber auch aufgrund der Marktordnungsregelungen im Landwirtschaftsbereich keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten gewesen; dies gilt um so mehr aufgrund der gedämpften Entwicklung der Beiträge infolge der Neuregelung.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (311) — 800 00 — Ag 1/93

Bonn, den 13. Oktober 1993

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung  
(Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist identisch mit dem Text des Gesetzentwurfs und der Begründung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf den Seiten 1 bis 111 der Drucksache 12/5700.

## Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung zur Kenntnis. Er unterstützt grundsätzlich die Zielsetzungen der Bundesregierung, eine gerechtere Ausgestaltung und langfristige finanzielle Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems anzustreben und die soziale Sicherung der Bäuerinnen zu verbessern. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 6. April 1990 und bedauert, daß die Bundesregierung den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf erst mit erheblicher Verspätung beschlossen hat. Dies birgt die Gefahr, daß die seit langem erforderliche Reform des agrarsozialen Sicherungssystems erneut verschoben wird.
  2. Der Bundesrat stellt fest, daß dem Einsatz von Bundesmitteln im System der agrarsozialen Sicherung wegen der auf längere Sicht angespannten Haushaltslage des Bundes enge Grenzen gesetzt sind. Er bedauert deshalb, daß die Bundesregierung dem Gesetzentwurf, der nach den Schätzungen der Bundesregierung Mehrkosten von 1,6 Mrd. DM verursacht, keine über das Jahr 2000 hinausreichende Finanzplanung beigefügt hat. Er fordert die Bundesregierung auf, die finanziellen Auswirkungen der von ihr vorgeschlagenen Reform der Alterssicherung der Landwirte, insbesondere der Einführung einer eigenständigen Alterssicherung der Bäuerin, bis zum Jahr 2010 darzulegen.
- Wegen der speziellen Ausrichtung des Alterssicherungssystems der Landwirte auf Familienbetriebe bittet der Bundesrat die Bundesregierung zugleich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Verteilung der Bundesmittel, bezogen auf alte und neue Bundesländer, offenzulegen.
3. Der Bundesrat stellt fest, daß sich die Bundesregierung mit der Vorlage des Gesetzentwurfs zur Reform der Alterssicherung der Landwirte in einen deutlichen Widerspruch zu den gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwürfen zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms gesetzt hat. Für den Bundesrat ist es angesichts der geplanten Leistungskürzungen für sozial Schwache im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe nicht akzeptabel, in der Alterssicherung für Landwirte Leistungsverbesserungen vorzunehmen, denen keine eigenen Beiträge gegenüberstehen. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf schnellstmöglich entsprechend zu überarbeiten. In der vorliegenden Fassung ist das Gesetz nicht zustimmungsfähig.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat grundsätzlich die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs unterstützt. Die wichtigsten Zielsetzungen des Gesetzentwurfs sind:

- gerechtere Ausgestaltung und finanzielle Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems,
- Verbesserung der sozialen Sicherung der Bäuerin,
- Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf das Gebiet der neuen Bundesländer.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat die Bundesregierung dem Erfordernis einer rechtzeitigen Vorlage Rechnung getragen. Sie weist nachdrücklich darauf hin, daß der Gesetzentwurf in Zusammenhang mit den Beschlüssen der Bundesregierung zum Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm zu sehen ist.

**Zu Nummer 2**

Die Bundesregierung hält es für problematisch, eine Vorausberechnung der finanziellen Entwicklung des vom fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft betroffenen Systems der Alterssicherung der Landwirte auf der Grundlage von weit in die Zukunft reichenden Annahmen vorzunehmen. Mit zunehmender zeitlicher Distanz der zu schätzenden Daten und Entwicklungen nimmt deren Bestimmbarkeit aus verständlichen Gründen weiter ab. Die notwendigen Annahmen müßten daher mehr oder weniger willkürlich und spekulativ sein, und die darauf beruhenden Berechnungen könnten ein so falsches Bild von der tatsächlichen Entwicklung geben, daß eine Beurteilung der Reform in längerfristiger Sicht nicht möglich wäre oder sogar zu falschen Schlüssen führen würde. Die Bundesregierung wird jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals prüfen,

ob und inwieweit dem Anliegen des Bundesrates nach einer längerfristigen Orientierung der Finanzberechnungen Rechnung getragen werden kann. Dies gilt auch hinsichtlich der Bitte des Bundesrates, die auf die alten und neuen Bundesländer entfallenden Bundesmittel auszuweisen.

**Zu Nummer 3**

Die Bundesregierung hält an dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung fest. Er entspricht den von Bundesrat und Bundesregierung gemeinsam unterstützten Zielsetzungen einer Reform der agrarsozialen Sicherung.

Der Gesetzentwurf trägt auch den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung Rechnung. Er sieht nicht vor, der Landwirtschaft zusätzliche Mittel zuzuwenden. Die Finanzierung erfolgt vielmehr ausschließlich über Umschichtungen im Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die ihrerseits wiederum in die Beschlüsse der Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung eingebettet sind. Mit den Gesetzentwürfen zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms ist der Gesetzentwurf daher voll vereinbar.

Die Bundesregierung legt ferner Wert auf die Feststellung, daß anders als nach derzeitigem Altershilferecht, das in Form des Verheiratenzuschlags Leistungen ohne entsprechend höhere Beitragsleistungen kennt, von der Bäuerin nach dem Gesetzentwurf für den künftigen Erwerb von Rentenanwartschaften eigene Beiträge entrichtet werden müssen. Ohne Anrechnung vergangener Ehezeiten als Beitragszeiten für bereits heute aktive Bäuerinnen wäre weder eine Verbesserung der sozialen Absicherung der Bäuerin — die auch vom Bundesrat angestrebt wird — zu verwirklichen noch wäre gewährleistet, daß auch ältere Bäuerinnen noch ausreichende eigene Rentenanwartschaften aufbauen könnten.